

Vereinbarung

zur Übertragung der Zuständigkeit als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zum Bauvorhaben „Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Ortsumfahrung von Neu Darchau“

zwischen den Landkreisen Lüneburg,
vertreten durch den Landrat, Am Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

und

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg,
vertreten durch den Landrat, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow

Die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg streben den Bau einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit einer Ortsumfahrung von Neu Darchau an. Dazu haben sie mit der Samtgemeinde Elbtalau und der Gemeinde Neu Darchau am 09.01.2009 die Vereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau (Brückenvereinbarung) geschlossen. § 4 Abs. 1, Satz 1 der Brückenvereinbarung bestimmt zwei Planfeststellungsverfahren, die von jedem Landkreis getrennt durchgeführt werden. § 38 Abs. 5 Satz 5 NStrG gibt nach Abschluss der Brückenvereinbarung seit dem 01.11.2009 eine Rechtsgrundlage für eine Übertragung der Zuständigkeit als Anhörungs- oder Planfeststellungsbehörde. Hiervon soll in dieser Vereinbarung aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit Gebrauch gemacht werden.

§ 1 Straßenbauvorhaben

Straßenbauvorhaben im Sinne dieser Vereinbarung ist der Bau einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Ortsumfahrung von Neu Darchau nach der Brückenvereinbarung.

§ 2 Zuständigkeitsübertragungen

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg überträgt seine Zuständigkeit als Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben „Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Ortsumfahrung von Neu Darchau“ auf den Landkreis Lüneburg. Dieser nimmt die Übertragung an.

§ 3 Kosten

Für die eigenen Personal- und Bürokosten, die für die Tätigkeit als Planfeststellungs- oder Anhörungsbehörde entstehen, findet keine Kostenerstattung statt. Gebühren werden gegenseitig nicht erhoben.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachungen

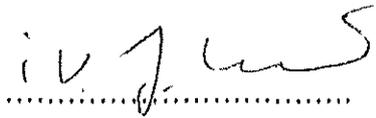
Öffentliche Bekanntmachungen in diesem Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren sind im Gebiet beider Landkreise nach Maßgabe ihrer jeweiligen Hauptsatzungen zu veröffentlichen.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, soll die Gesamtvereinbarung gültig bleiben mit dem Ziel der Aufgabenwahrnehmung für die Planfeststellung und der Anhörung durch den Landkreis Lüneburg.

Für den Landkreis Lüneburg
Lüneburg, den 14.10.2011

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg
Lüchow, den 20.10.2011



.....

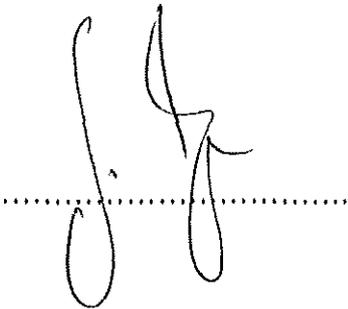


.....

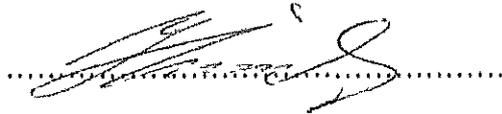
Dieser Vereinbarung wird zugestimmt.

Für die Samtgemeinde Elbtalaue
Hitzacker, den 24. Okt. 2011

Für die Gemeinde Neu Darchau
Neu Darchau, den 12. Okt. 2011



.....



.....